

Stand: 22.05.2023

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Anmeldung von Trinkwasseranlagen und Verbrauchsgeräten
- 3 Inbetriebsetzung
- 4 Schutzmaßnahmen
- 5 Erdung der Hausanschlussleitung
- 6 Plombenverschlüsse
- 7 Hausanschluss
- 8 Messeinrichtung (Wasserzähler)
- 9 Anforderungen an Kundenanlagen
- 10 Löschwasserversorgung
- 11 Trinkwasseranschlüsse über Hydranten/Standrohrwasserzähler
- 12 Anhang

## 1 Geltungsbereich

1. Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet der SWO an deren Wasserverteilnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden und sind bereits bei deren Planung zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn das Trinkwasser für andere Zwecke benutzt wird.
2. Abweichungen von diesen TAB Wasser sind nur nach vorheriger Zustimmung der SWO zulässig.
3. Die TAB Wasser finden für vor ihrem Inkrafttreten angeschlossene Anlagen nur Anwendung, soweit Mängel vorliegen, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen, insbesondere störende Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz, erwarten lassen.
4. Die TAB Wasser legen insbesondere Handlungspflichten für Vertragsinstallationsunternehmen (im Weiteren VIU) sowie für den Anschlussnehmer fest. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, auch wenn sie nicht gesondert in den TAB Wasser genannt werden.

## 2 Anmeldung von Trinkwasseranlagen und Verbrauchsgeräten

1. Der geplante Beginn der Arbeiten an Kundenanlagen ist SWO durch das VIU anzuzeigen. Sofern das VIU nicht im Installateurverzeichnis der SWO gelistet ist, ist bei SWO eine Gastzulassung mit Kopie des gültigen Installateurausweises, Nennung des verantwortlichen Fachmannes und des Versorgungsunternehmens, bei dem das VIU eingetragen ist, zu beantragen.
2. SWO ist über die Errichtung von Eigengewinnungsanlagen vorab zu informieren.
3. Um den Hausanschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, liefert der Anschlussnehmer, dessen Beauftragter oder das VIU die erforderlichen Angaben unter Nutzung des Formulars **Angebotsanfrage zur Herstellung von Trinkwasser- und Erdgashausanschlüssen**, das unter [www.stadtwerke-oranienburg.de](http://www.stadtwerke-oranienburg.de) > Netzanschluss > Dokumente zum Download heruntergeladen werden kann.
4. Der Anschluss folgender Anlagen ist insbesondere bei SWO anzumelden:
  - Neuanlagen
  - Erweiterungen oder Veränderungen bestehender Kundenanlagen, wenn der bisher angemeldete Spitzendurchfluss überschritten oder deutlich reduziert wird

- jede Wiederinbetriebsetzung stillgelegter oder vorübergehend stillgelegter Kundenanlagen
  - Einbau, Veränderung oder Außerbetriebnahme von Druckerhöhungsanlagen
5. Mit den angemeldeten Maßnahmen kann erst begonnen werden, wenn eine Bestätigung des angemeldeten Umfangs vorliegt.

## 3 Inbetriebsetzung

1. Fertig gestellte Kundenanlagen sind durch das VIU einer Prüfung gemäß der Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen TRWI zu unterziehen. Durch die Unterschrift des VIU auf der vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungsanzeige ist dies entsprechend zu dokumentieren.
2. Die Druckprüfung des Hausanschlusses, die Montage der Messeinrichtung und die Inbetriebsetzung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperrereinrichtung erfolgen durch SWO oder ein von SWO beauftragtes Fachunternehmen. Die Montage der Verbindung zur Kundenanlage sowie Maßnahmen an der Kundenanlage erfolgt durch das VIU und sind nicht Bestandteil der Inbetriebsetzung der Kundenanlage. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach erfolgter Außerbetriebnahme, z. B. nach Erneuerung oder Umverlegung der Hausanschlussleitung oder der Kundenanlage.

## 4 Schutzmaßnahmen

1. Eine direkte Verbindung von Trinkwasserinstallationen mit Nicht-Trinkwasserinstallationen, z. B. bei Regenwassernutzung oder Eigenversorgungsanlagen, ist unzulässig. Leitungen von Nicht-Trinkwasserinstallationen sind deutlich sichtbar dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Eine Kundenanlage ist so zu planen und zu betreiben, dass eine Stagnation vermieden wird. Wird eine Kundenanlage nur wenig oder unregelmäßig oder vorübergehend nicht genutzt, besteht die Gefahr der Verkeimung durch Stagnation. Die Spülung ungenutzter Leitungen in erforderlichem Umfang obliegt dem Anschlussnehmer. Die Kosten des Spülwassers sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Abhängig von der Stagnationsdauer sind gemäß DVGW-Information twin Nr. 09 – Hygienisch sicherer Betrieb von Trinkwasser-Installationen folgende Maßnahmen zu ergreifen:
  - Stagnation länger als 7 Tage – vollständiger Trinkwasser-austausch
  - Stagnation länger als 4 Wochen – Absperren und bei

Wiederinbetriebnahme vollständiger Trinkwasseraustausch an allen Entnahmestellen des Systems

- Stagnation länger als 6 Monate – Absperren und bei Wiederinbetriebnahme vollständiger Trinkwasseraustausch durch Spülen (Fachfirma) an allen Entnahmestellen des Systems und zusätzlich mikrobiologische Untersuchung des Trinkwassers gemäß Trinkwasserverordnung
3. Unmittelbar hinter der Wasserzähleranlage ist in die Trinkwasserinstallation eine Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen zu installieren. Die Wartung obliegt dem Anschlussnehmer.
  4. Hinter der Wasserzähleranlage ist ein geeigneter Filter gemäß der Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen TRWI zu installieren. Die Wartung obliegt dem Anschlussnehmer.

## 5 Erdung der Hausanschlussleitung

1. Hausanschlussleitungen und Kundenanlage dürfen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
2. Wurde bisher die Hausanschlussleitung oder die Kundenanlage als Erder- oder Schutzleiter für ein Gebäude verwendet, kann im Falle der Erneuerung oder Änderung des Hausanschlusses oder der Kundenanlage die Erdungswirkung aufgehoben werden. Seitens des Anschlussnehmers ist dafür Sorge zu tragen, dass weder die Hausanschlussleitung noch die Kundenanlage als Erd- oder Schutzleiter verwendet werden und ein ordnungsgemäßer Potentialausgleich über eine separate Erdungseinrichtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik realisiert wird.
3. Wenn noch ein Erdungsanschluss an der Hausanschlussleitung vorhanden ist bzw. wenn die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen zugelassenen Elektrofachbetrieb diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Kundenanlage bei der Herstellung eines erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von Ventil 2 oder Schieber 2 (in Fließrichtung an der Wasserzähleranlage gesehen) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

## 6 Plombenverschlüsse

4. Anschlussverschraubungen von Wasserzählergarnituren und von Messeinrichtungen werden von SWO mit Plomben verschlossen.
5. Plombenverschlüsse der SWO dürfen nur von SWO oder durch von der SWO beauftragte Dritte geöffnet werden.

6. Das Fehlen, die Beschädigung oder das Öffnen von SWO-Plombierungen ist SWO unverzüglich anzuzeigen.

## 7 Hausanschluss

1. Die Art der Hausanschlusssausführung wird von SWO in Abhängigkeit der Hausanschlusslänge auf dem Grundstück, der vorhandenen oder geplanten Bebauung und Bepflanzung festgelegt.
2. Hausanschlussleitungen werden nur erdverlegt errichtet.
3. Bei Errichtung des Hausanschlusses bis in ein Gebäude muss der Hauseinführungspunkt der Hausanschlussleitung an einer Außenwand des Gebäudes liegen. Die Trasse der Hausanschlussleitung soll geradlinig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung in der Straße zum Gebäude verlaufen. Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden, sie muss auf Dauer zugänglich bleiben. Mindestabstände zu anderen Leitungen oder Kabeln sind entsprechend geltender Regelwerke, insbesondere DVGW Arbeitsblatt W 400-1, einzuhalten.
4. Hausanschlusseinrichtungen in Gebäuden sind gemäß DIN 18012 in Hausanschlussräumen, Hausanschlussschächten oder an Hausanschlusswänden unterzubringen. Bei der Bemessung sind erforderliche Mindestabstände einzuhalten.
5. Bei Anschlüssen in Gebäuden sind grundsätzlich als bauliche Voraussetzung für den Hausanschluss DVGW-zertifizierte Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungssysteme zu verwenden. Für diese Systeme zur Errichtung von Hausanschlüssen gelten die Bestimmungen der DIN 18012. Hilfestellung gibt das BDEW-Merkblatt „Der Netzhausanschluss“.
6. Die Beistellung und Montage von Ein- oder Mehrspartenhauseinführungen und deren fachgerechte Abdichtung gegen den Baukörper hat bauseits durch den Bauherren oder eine von ihm beauftragte Fachfirma zu erfolgen. In der Wahl des Herstellers der Hauseinführung ist der Bauherr frei. Voraussetzung ist, dass das gewählte Produkt eine gültige Zulassung nach DVGW VP 601 B1 besitzt. Als Bestandteil des Gebäudes verbleibt die Hauseinführung im Eigentum des Bauherren und unterliegt seiner Unterhaltspflicht. Zur Koordination der Bauleistungen muss sich der Bauherr rechtzeitig vor Beginn mit SWO in Verbindung setzen. Er erhält entsprechend seiner Erfordernisse eine Orientierungshilfe zur Bestellung und Positionierung der Hauseinführung. Hauseinführungen sind gemäß geltender technischer Regeln (DVGW-Arbeitsblätter W 400-1 und GW 390) rechtwinklig einzubauen. Sie müssen gas- und wasserdicht sein. Ringräume sind entsprechend zu verschließen.
7. Sind zum Zeitpunkt der Errichtung des Standardhausanschlusses die baulichen Voraussetzungen für die endgültige Montage des Wasserzählers (Inbetriebsetzungsanzeige

des VIU) nicht gegeben, so kann der Anschlussnehmer den Hausanschluss als zeitlich befristeten Hausanschluss (Bauwasseranschluss über einen Gartenhydranten oder über einen Bauwasserzähler nach Festlegung der SWO) nutzen. Der Anschlussnehmer beauftragt auf eigene Rechnung die ausführende Vertragsfirma der SWO mit den dazu notwendigen Leistungen. Die entsprechenden Standrohre für Gartenhydranten müssen mit geeichten Messeinrichtungen der SWO ausgerüstet sein und können von SWO gemietet werden.

8. Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal einem Jahr in einen festen Anschluss umzuwandeln.

9. Art und Lage zeitlich befristeter Anschlüsse legt SWO auf Antrag fest.

10. Trennungen von Hausanschlüssen auf Wunsch des Anschlussnehmers sind von diesem unter Nutzung des Formulars Trennung von Hausanschlüssen (Download unter [www.stadtwerke-oranienburg.de](http://www.stadtwerke-oranienburg.de)) zu beantragen.

## 8 Messeinrichtung (Wasserzähler)

1. Der Einbau der Messeinrichtung erfolgt durch SWO nach Eingang der Inbetriebsetzungsanzeige, die vom VIU unterzeichnet sein muss.

2. Der Ausbau von Messeinrichtungen erfolgt durch SWO nach schriftlicher Beauftragung.

3. Der Einsatz von Hauswasserzählern erfolgt auf Grundlage der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 406.

4. Hauswasserzähler können in waagerechter oder senkrechter Einbaulage installiert werden. Abstimmungen dazu sind vorab mit SWO zu treffen.

5. Bei Einsatz von Großwasserzählern ( $Q_3 \geq 25 \text{ m}^3/\text{h}$ ) ist eine Abstimmung mit SWO hinsichtlich des Zählerplatzes, des Geräteanschlusses sowie zusätzlicher Datenerfassungs- und -übertragungsgeräte notwendig.

6. Zählerplätze sind so vorzusehen, dass Messeinrichtungen ohne Leitern oder Tritte und ohne Behinderung installiert,

abgelesen und gewartet werden können. Messeinrichtungen müssen spannungsfrei installiert werden. Für Hauswasserzähler sind entsprechende Wasserzählergarnituren vorzusehen. Zählerplätze sind ausreichend zu belüften und sauber und stets zugänglich zu halten. Als Zählerplätze unzulässig sind Bereiche mit starker Wärmeabstrahlung, Bereiche, in denen Dämpfe, Stäube, Gase oder explosive Gasgemische auftreten können sowie Bereiche unterhalb oder in unmittelbarer Nähe von Abwasseranlagen.

## 9 Anforderungen an Kundenanlagen

1. Zusatzgeräte wie z. B. Druckminderer oder Druckerhöhungsanlagen sind entsprechend der jeweils gültigen technischen Bestimmungen (DIN und DVGW-Arbeitsblätter, Herstellerrichtlinien) einzubauen und zu betreiben. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das Versorgungsnetz der SWO haben.

2. Die Planung von Druckerhöhungsanlagen ist SWO vor Beginn der Realisierung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

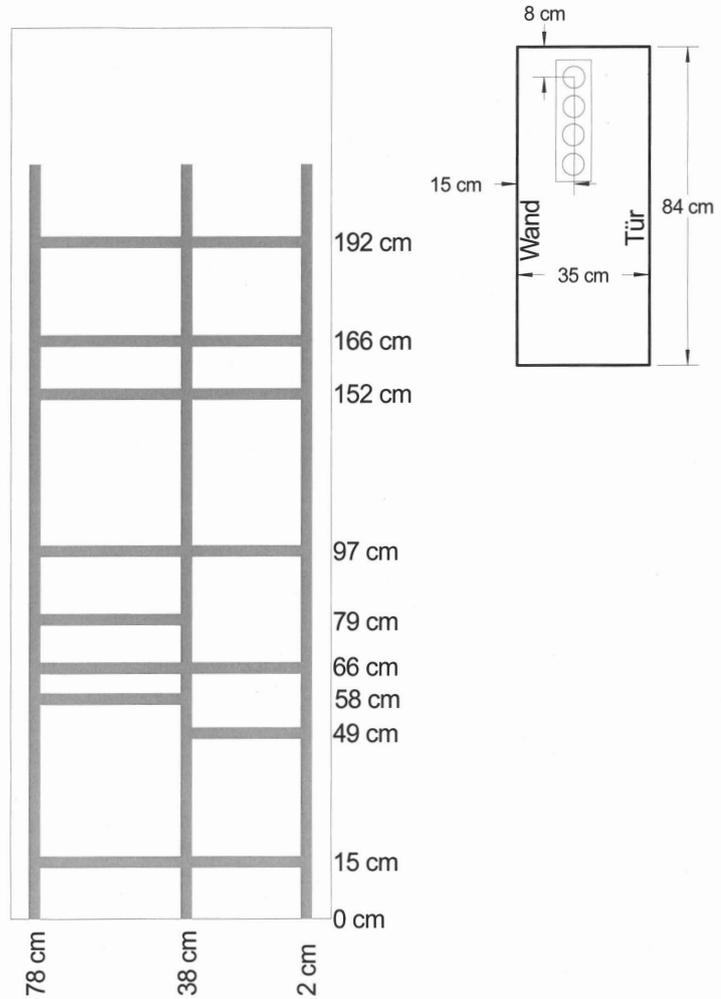
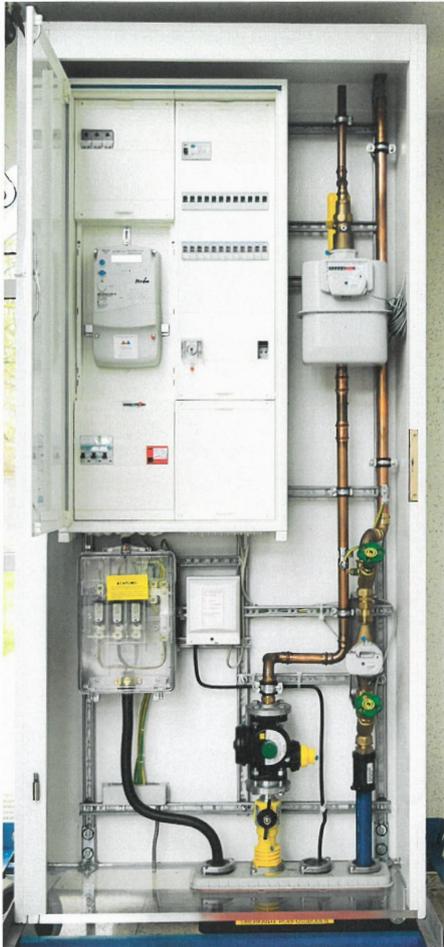
## 10 Löschwasserversorgung

1. SWO stellt Löschwasser nur im Rahmen der örtlichen netztechnischen Gegebenheiten als Grundschutz gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung.

2. Löschwasser für den Objektschutz wird durch die SWO nicht bereitgestellt und ist im jeweils festgestellten Bedarf durch den Anschlussnehmer selbst gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicher zu stellen.

## 11 Trinkwasseranschlüsse über Hydranten/Standrohrwasserzähler

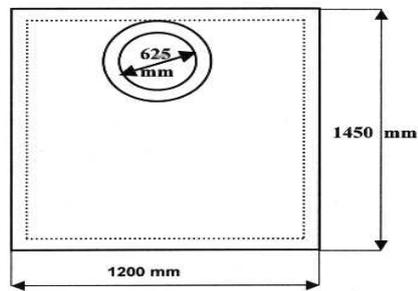
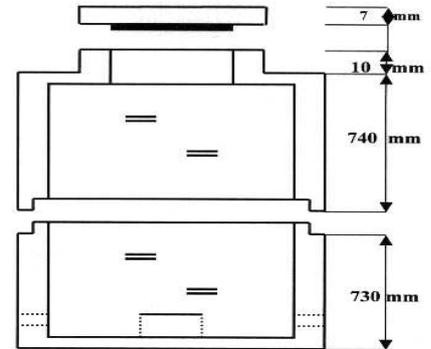
1. Für jede Entnahmestelle muss vom Nutzer eine Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen, Rückdrücken oder Rücksaugen nach DIN 1717 vorgesehen werden.



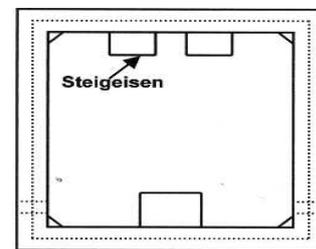
Wasserzählerschacht gemäß Prüfbericht-Nr.: T 012/93 des  
Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Land  
Brandenburg

Abmaße gesamt: Höhe = 1,64 m (mit Deckel)  
Länge = 1,45 m  
Breite = 1,20 m  
Lichte Maße ca.: Höhe = 1,50 m  
Länge = 1,20 m  
Breite = 1,00 m

Schwerstes Teil ca. 1,8 to



**Draufsicht Oberteil**



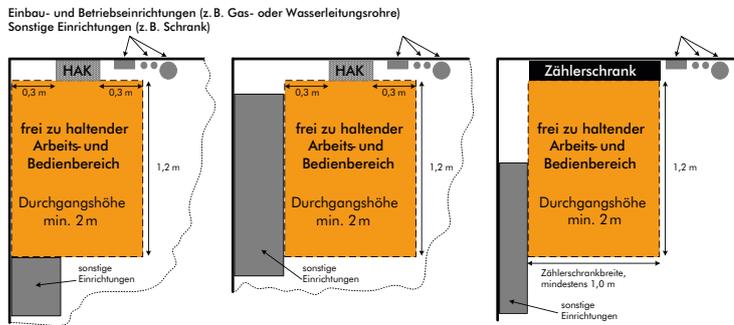
**Draufsicht Unterteil**

## Alternativ Kunststoffwasserzählerschacht nach Vorgabe der Stadtwerke Oranienburg

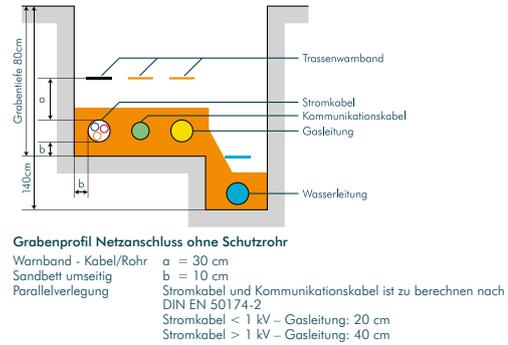


Plassonschacht 4133942  
Q3 4,0 Fr-KFR  
Freistrom/KFR-Zähler-Anlage  
Rohrdeckung 1,0 m-1,5 m  
Gewicht 50 kg

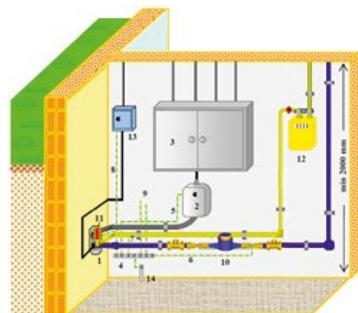
**Bild 1 Freizuhaltende Bedien- und Arbeitsfläche für Versorgungseinrichtungen**



**Bild 4 Gemeinsame Hausanschlussstrasse auf dem Privatgrundstück**



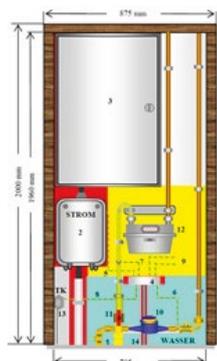
**Bild 2 Ausführungsbeispiel einer Hausanschlusswand**



1. Mehrspartenhauseinführung oder Wanddurchführungen
2. Hausanschlusskasten
3. Zählerschrank
4. Haupterdungsschiene
5. Potenzialausgleichsleiter zum HAK
6. Potenzialausgleichsleiter zur Wasserleitung
7. Potenzialausgleichsleiter zur Gasleitung
8. Potenzialausgleichsleiter zur TK-Anlage
9. Potenzialausgleichsleiter zu weiteren Anlagen
10. Wasserhausanschluss mit Zähler
11. Gashausanschluss mit oder ohne Regler
12. Gaszähler
13. Telekommunikationsanschlüsse
14. Fundamenterder

Der Raum mit der Hausanschlusswand muss über allgemein zugängliche Räume, z.B. Treppenraum, Kellergang oder direkt von außen erreichbar sein. Die Hausanschlusswand muss in Verbindung mit einer Außenwand stehen durch die die Anschlussleitungen geführt werden.

**Hinweis:**  
Bitte stimmen Sie den Einsatz von Mehrsparten-Hauseinführungen in der Planungsphase mit Ihrem VNB ab.



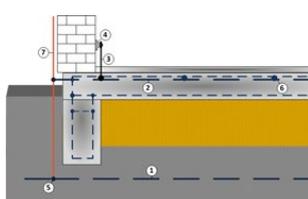
**Ausführungsbeispiel einer Hausanschlussnische**

Zur Einführung und gegebenenfalls zur Nachrüstung der Anschlussleitungen sind die erforderlichen Schutzrohre vorzusehen, deren Art und Größe vom jeweiligen Verteilungsnetzbetreiber/Versorgungsunternehmen festgelegt werden.

Hausanschlusskabel sind innerhalb der Hausanschlussnische gegen mechanische Beschädigungen zu schützen.

Quelle: DIN 18012

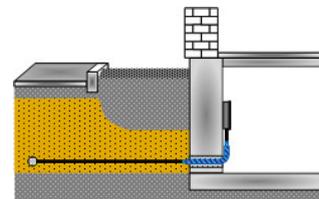
**Bild 3 Aufbau des Fundamenterders mit Blitzschutzanlage**



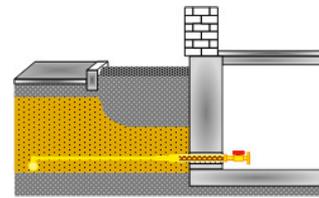
Ausführungsbeispiel mit Bewehrung in Bodenplatte und Streifenfundament.

- 1 – Ringerder korrosionstest  
Maschenweite  $\leq 10 \times 10 \text{ m}$
- 2 – Funktionspotentialausgleichsleiter  
Maschenweite  $\leq 20 \times 20 \text{ m}$
- 3 – Anschlussfahne
- 4 – Haupterdungsschiene
- 5 – Schräg-Verbinder-Klemme (SV-Klemme)
- 6 – Verbindungsklemme (Verbindung alle 2m)
- 7 – Anschlussfahne

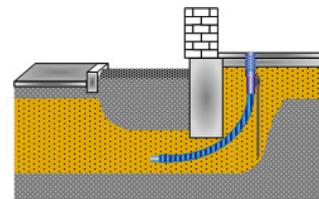
**Bild 5 Gebäudeeinführungen Beispiele für Hauseinführungsvarianten**



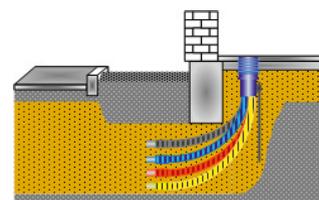
Strom: Kernbohrung mit Standardeinführung für Häuser mit Keller bei Einsatz einer Schrumpfmauerdurchführung (SMD) (SMD =  $\varnothing 50 \text{ mm}$ , Bestellung durch Stadtwerke Oranienburg).  
Die Kernbohrung und Abdichtung zwischen SMD und Mauerwerk/Fundament liegt in der Verantwortung des Bauherren (Ausführung nach DIN 18322, DIN 18195 und DIN 18012).



Gas: Kernbohrung mit Standardeinführung für Häuser mit Keller, Einsatz einer nach DVGW VP 601 geprüften und zertifizierten Hauseinführungskomposition\* (HEK). Das Einbringen der Hauseinführung und die mauerwerksseitige Abdichtung liegen in der Verantwortung des Bauherren.



Strom, Gas und Wasser: normgerechte Hauseinführung z.B. Einsparten-Hauseinführung\* für nichtunterkellerte Gebäude.  
Das Einbringen der Hauseinführung und die mauerwerksseitige Abdichtung liegen in der Verantwortung des Bauherren).



Strom, Gas und Wasser: normgerechte Hauseinführung z.B. Mehrsparten-Hauseinführung\* für nichtunterkellerte Gebäude.  
Das Einbringen der Hauseinführung und die mauerwerksseitige Abdichtung liegen in der Verantwortung des Bauherren.

\* Für Gas: Verdreh- und Ausreißsicherung für Fabrikat Schuck siehe weitere Infos unter [www.fhrk.de](http://www.fhrk.de)